

Öffentliche **Beschlussvorlage**  
an den Rat

|                                            |
|--------------------------------------------|
| Vorlagen-Nr.:                              |
| <b>V/0839/2005</b>                         |
| Auskunft erteilt:<br>Herr Grimm            |
| Ruf:<br>492 66 00                          |
| E-Mail:<br>Michael.Grimm@stadt-muenster.de |
| Datum:<br>13.10.2005                       |

Betrifft

Änderung der Gewässergebührensatzung (GGS);  
Änderung der Gebührentarife

Beratungsfolge

|            |                                                          |              |
|------------|----------------------------------------------------------|--------------|
| 15.11.2005 | Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen                  | Vorberatung  |
| 29.11.2005 | Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften | Vorberatung  |
| 07.12.2005 | Hauptausschuss                                           | Vorberatung  |
| 07.12.2005 | Rat                                                      | Entscheidung |

**Beschlussvorschlag:**

Sachentscheidung:

1. Die Satzung zur Änderung der Gewässergebührensatzung (GGS) - Änderung der Gebührentarife - wird beschlossen (Anlage 1 der Vorlage).
2. Der Berechnung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung wird zugestimmt (Anlagen 2 und 3 der Vorlage).

**Begründung:**

**1. Allgemeines**

Auf der Grundlage der GGS in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW ist die Verwaltung seit 2003 verpflichtet, den jährlichen Aufwand der Gewässerunterhaltung auf die Grundstücke umzulegen, von denen Wasser den Gewässern zufließt.

Im Jahre 2003 wurden aufgrund von datentechnischen Problemen keine Gewässergebühren erhoben. Diese wurden im Jahre 2004 für die Jahre 2003 und 2004 getrennt von einander erhoben. Auch in 2005/2006 werden noch Restveranlagungen aus den Vorjahren getrennt nach Veranlagungsjahren vorgenommen.

Bei der Veranlagung der Gewässergebühren in 2004 zeigte sich, dass der Gebührenmaßstab „versiegelte Flächen“ = 100 % Gebühr abweichend vom Willen des Satzungsgebers Interpretationsspielräume eröffnete und zu verwaltungsgerichtlichen Klagen Anlass gab. Um hier Rechtsklarheit zu schaffen wurde die Gewässergebührensatzung für den Begriff „versiegelte Flächen“ mit der

Gebührenvorlage 2005 neu gefasst, in dem diese Flächen detailliert benannt wurden. Hierdurch erhoffte sich die Verwaltung für die Zukunft Rechtsstreitigkeiten und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Durch diese Maßnahme wurden die Widersprüche bzw. eingereichte Klagen um etliches vermindert.

Im Mai 2005 wurde § 92 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW geändert und beschlossen. Die Regelungen der Gewässergebührensatzung der Stadt Münster stimmen mit den Änderungen überein.

## 2. Neuberechnung der Gewässergebühren für 2006 (Anlagen 2 + 3)

In die Gebührenbedarfsberechnung fließen Kosten und Erträge ein, die mit dem Betrieb der Fließgewässer in ursächlichem Zusammenhang stehen. Kosten, die nicht der allgemeinen Unterhaltung der Fließgewässer zuzurechnen sind, werden aus der Gewässerunterhaltung ausgegliedert. Hierbei handelt es sich um Aufwendungen für z. B. stehende Gewässer, Regenrückhaltebecken, Muldenrigolen usw. (= nicht umlagefähiger Aufwand).

Die Stadt Münster ist in 6 Unterhaltungsgebiete (Stadt Münster und die Unterhaltungsverbände Hiltrup-Amelsbüren, obere Stever, Havixbeck-Roxel, St. Mauritz-Altenberge und Münster Süd-Ost) eingeteilt.

Für jedes der 6 Unterhaltungsgebiete werden die umlagefähigen Kosten gesondert ermittelt. Dabei werden in den Gebieten der 5 Unterhaltungsverbände die von der Stadt Münster an die Verbände zu zahlenden Unterhaltungskosten umgelegt. Anteilige Verwaltungskosten für die Gebührenerhebung dürfen allerdings nicht berücksichtigt werden (§ 7 KAG NRW). Für das Unterhaltungsgebiet der Stadt Münster sind dagegen neben den Unterhaltungskosten auch anteilige Verwaltungskosten für die Gebührenerhebung umzulegen (§ 6 KAG NRW).

Die Kosten/Erlöse der Gewässerunterhaltung für 2006 stellen sich insgesamt wie folgt dar:

| Bezeichnung                  | Ansatz    | Kosten/<br>Erlöse |           | davon<br>umlagefähiger<br>Unterhaltungsaufwand |           | nicht<br>umlagefähiger<br>Aufwand |           |
|------------------------------|-----------|-------------------|-----------|------------------------------------------------|-----------|-----------------------------------|-----------|
|                              | 2006<br>€ | 2006<br>€         | 2005<br>€ | 2006<br>€                                      | 2005<br>€ | 2006<br>€                         | 2005<br>€ |
| 1                            | 2         | 3                 | 4         | 5                                              | 6         | 7                                 | 8         |
| Gesamtkosten                 | 1.081.490 | 1.114.385         | 1.108.605 | 801.095                                        | 749.469   | 313.290                           | 359.136   |
| Gesamterlöse (ohne Gebühren) | 395.520   | 395.520           | 352.010   | 328.007                                        | 241.376   | 67.515                            | 110.641   |
| Fehlbedarf (ohne Gebühren)   | -685.970  | -718.865          | -756.595  | -                                              | -         | -                                 | -         |
|                              |           |                   |           | 473.088                                        | 508.093   | 245.775                           | 248.495   |
| + Gewässergebühren 2006      | 473.090   | 473.090           | 508.100   | 473.088                                        | 508.093   |                                   |           |
| verbleibender Fehlbedarf     | -212.650  | -245.545          | -248.495  | 0                                              | 0         | -                                 | -         |
|                              |           |                   |           |                                                |           | 245.775                           | 248.495   |

Die Gesamtkosten des umlagefähigen Unterhaltungsaufwands (Spalten 5 + 6) erhöhen sich gegenüber 2005 um rd. 52 T€. Hierbei stiegen insbesondere die Personalkosten für die Gewässerunterhaltung der Stadt Münster aufgrund der direkten anteiligen Zuordnung der Tätigkeiten auf die Unterabschnitte Abwasserbeseitigung und Gewässerunterhaltung. Diese wurden zuvor durch Verwaltungskostenerstattungen verrechnet (vgl. Erläuterungen Anlage 2, Ziffer 1).

Gleichzeitig erhöhen sich die umlagefähigen Erlöse um rd. 87 T€ durch Anpassung der anzusetzenden Erschwererbeiträge der Unterhaltungsverbände und zusätzlich anzusetzende Erschwerer für die Unterhaltung des Emsableiters durch die Stadt Münster. Dieser Ablauf der Hauptkläranlage wurde bisher nicht als Erschwerer angesetzt.

Unter Berücksichtigung der Mehrkosten von rd. 52 T€ und der Mehreinnahmen von 87 T€ reduzieren sich die Gebühren in 2006 insgesamt um rd. 35 T€.

Diese Berechnungen werden in der Gebührenbedarfsberechnung für 2006 (Anlage 2) dargestellt. Der Unterschiedsbetrag zwischen Haushalts- und Kostenansatz ergibt sich aus der jahresbezogenen Eingliederung in Höhe von 33 T€. Hierbei handelt es sich um immaterielle Kosten von rd. 132 T€, die auf 4 Jahre verteilt werden (vgl. Spalte 6 der Anlage 2 und Ziffer 7 der Erläuterungen Anlage 2).

Erläuterungen zu wesentlichen Kostenansätzen in der Gebührenbedarfsberechnung 2006 werden in Anlage 2 dargestellt.

Der umlagefähige Aufwand von insgesamt **473.088 €** (2005 = 508.093 €) einschließlich der darauf anfallenden Gewässergebühren verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Unterhaltungsverbände:

| Unterhaltungsgebiet (Nr.)         | umlagefähiger Aufwand<br>in € |         |         | Bemessungsmaß-<br>stab insgesamt<br>in ha |           | Gewässergebühr<br>in €/ha |       |                     |        |
|-----------------------------------|-------------------------------|---------|---------|-------------------------------------------|-----------|---------------------------|-------|---------------------|--------|
|                                   | 2005                          | 2006    | Diff.   | 2005                                      | 2006      | 2005                      | 2006  | Veränderung<br>um € | in %   |
| Stadt Münster (10)                | 278.921                       | 246.896 | -32.025 | 6.200,10                                  | 6.200,10  | 44,99                     | 39,82 | - 5,17              | -11,49 |
| Hiltrup-Amelsbüren (11)           | 91.428                        | 91.428  | 0       | 1.920,36                                  | 1.920,36  | 47,61                     | 47,61 | 0                   | 0      |
| obere Stever (12)                 | 13.836                        | 13.356  | - 480   | 228,52                                    | 228,52    | 60,55                     | 58,45 | - 2,10              | - 3,47 |
| Havixbeck-Roxel (13)              | 36.520                        | 36.520  | 0       | 1.029,66                                  | 1.029,66  | 35,47                     | 35,47 | 0                   | 0      |
| St. Mauritz-Altenberge (14)       | 54.388                        | 53.888  | - 500   | 637,10                                    | 637,10    | 85,37                     | 84,58 | - 0,79              | - 0,93 |
| Süd-Ost (18)                      | 33.000                        | 31.000  | - 2.000 | 366,11                                    | 366,11    | 90,14                     | 84,68 | - 5,46              | - 6,06 |
| Gewässerunterhaltung<br>insgesamt | 508.093                       | 473.088 | -35.005 | 10.381,85                                 | 10.381,85 | 48,94                     | 45,57 | - 3,37              | - 6,89 |

In jedem Unterhaltungsverband wird somit (wie auch bisher) eine unterschiedliche Gewässergebühr festgesetzt.

Zur Deckung des umlagefähigen Gewässerunterhaltungsaufwandes werden diese unterschiedlichen Gewässergebühren gemäß § 4 Abs. 2.2 GGS zu 100 % für bebaute Grundstücksflächen, Hofflächen von landwirtschaftlichen Betrieben im Sinne des § 201 Baugesetzbuch, Verkehrsflächen, Betriebsflächen und ähnlich befestigte Flächen für die Gesamtgröße, zu 5 % für Waldflächen und zu 10 % für übrige Flächen erhoben.

Die Berechnungen zur Gebührenermittlung einschließlich der Ermittlung der Bemessungsmaßstäbe ergeben sich aus Anlage 3.

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gebührenfestsetzungen je Unterhaltungsgebiet ergeben sich folgende Gebührenbelastungen je Grundstückseigentümer für 2006:

- Einfamilienhaus mit 400 m² Grundstücksfläche  
**1,42 bis 3,39 €/Jahr** (2005 = 1,42 bis 3,61 €)
- mittlerer landwirtschaftlicher Betrieb ohne Wald mit 35 ha Fläche und 7.000 m² Hoffläche  
**148,97 bis 355,66 €/Jahr** (2005 = 148,97 bis 378,58 €).

I. V.

gez. Jokschi